



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Jagdreviere:

GJR Agendorf, EJР Aholting, GJR Aholting I, GJR Aholting II, GJR Aholting III, GJR Atting I, GJR Atting II, EJР Donau-Reibersdorf, GJR Dürnhart, EJР Entau-Sophienhof, GJR Entau-Sophienhof, GJR Hornstorf, GJR Kirchroth, GJR Kößnach-Pittrich, GJR Mariaposching I, GJR Mariaposching II, GJR Münster, GJR Niederachdorf, GJR Niedermotzing, GJR Obermotzing, GJR Oberzeitldorn, GJR Parkstetten, GJR Pillnach-Pondorf, EJР Puchhof, GJR Rain I, GJR Rain II, GJR Steinach, EJР Steinach II, EJР Thurnhof, GJR Unterharthof, EJР Unterharthof, EJР Donau-Waltendorf II, GJR Waltendorf, GJR Wiesendorf-Bergstorf,

Straubing, 27.06.2022

Az: 31-7512

Öffentliche Sicherheit und
Ordnung, Verbraucherschutz
Jagd-, Fischerei- und Forstrecht

Ihr Ansprechpartner:
Herr Lanzinger

Zimmer 310
Telefon 09421/973-233
Telefax 09421/973-178
E-Mail jagd@landkreis-straubing-bogen.de

Vollzug der Jagdgesetze;

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Aufhebung der Schonzeit für Graugänse und Nilgänse

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Schonzeit für **Junggraugänse sowie junge Nilgänse** (Gänse im ersten Lebensjahr) wird für die oben genannten Jagdreviere aufgehoben.

Die Allgemeinverfügung gilt vom 01.07.2022 bis 31.07.2022.

Es dürfen nur am Boden sitzende und eindeutig als Junggänse festgestellte Graugänse und Nilgänse bejagt werden. Eine Bejagung von Elterntieren ist auszuschließen.

2. Die Schonzeit für **Graugänse und Nilgänse** wird für die oben genannten Jagdreviere aufgehoben.

Die Allgemeinverfügung gilt für die Zeit vom 16.01.2023 bis 28.02.2023.

3. Die Schonzeitaufhebung nach Nr. 1 und Nr. 2 gilt nicht
 - a. in befriedeten Bezirken nach § 6 BJagdG und Art. 6 BayJG,
 - b. in Naturschutzgebieten nach Art. 7 des Bayerischen Naturschutzgesetzes,
 - c. in den Europäischen Vogelschutzgebieten nach der Vogelschutzverordnung,
4. Dem Jagdausübungsberechtigten wird die Erlaubnis zur Bejagung von o. g. Wildgänsen mit Schrotflinten und Kugelbüchsen im Rahmen der vorstehenden Nr. 1 und 2 erlaubt.
5. Auflagen (sowohl für Nr. 1 als auch Nr. 2):
 - a. Unabhängig von den nach den jagdrechtlichen Vorschriften zu führenden Streckenlisten sind folgende Aufzeichnungen (separate Aufstellung) zu führen:
 - Anzahl der erlegten Wildgänse vor (01.07.-31.07.), während (01.08.-15.01.) und nach (16.01.-28.02.) der Jagdzeit

Diese Aufzeichnungen hat der Jagdausübungsberechtigte spätestens bis 15.03.2023 der Unteren Jagdbehörde schriftlich vorzulegen.

- b. Es darf nur auf Flächen gejagt werden, auf denen tatsächlich ein Schaden hervorgerufen werden kann.
- c. Es dürfen keine Tiere bejagt werden, die paarweise zusammenstehen bzw. bereits mit der Paarbildung begonnen haben.

Hinweis:

Bei einer Schonzeitaufhebung muss eine Vergrämung der Wildgänse zur Schadensabwehr im Vordergrund stehen.

Bestandsreduzierende Eingriffe müssen in den Jagdzeiten nach § 1 Abs. 1 Nr. 19 Jagdzeitverordnung im Vordergrund stehen.

Gründe:

Der Erlass der Allgemeinverfügung war angezeigt, da auf das Gebiet vorgenannter Jagdreviere massiv Wildgänse einfallen und eine sehr große Gefahr für die angrenzenden Getreidefelder und Wiesen besteht. U. a. werden Wiesen stark verkotet, so dass weder eine Verfütterung an Tiere noch die Herstellung von Silage möglich ist.

Getreide und Mais werden vom Keimstadium bis ins Milchreifstadium großflächig abgeäst. In Teilbereichen ist ein vollständiger Ausfall zu erwarten. Häufig fallen Schwärme mit mehreren Dutzend auf den Wiesen und Getreidefelder in der Nähe der Gewässer ein.

Bei massivem Einfall von Wildgänsen treten das zumutbare Maß wesentlich übersteigende Schäden an den landwirtschaftlichen Kulturen auf, die zu übermäßigen und erheblichen Ernteverlusten, ggf. auch zur Unverkäuflichkeit der Feldfrüchte führen.

Die Ausnahmegenehmigung dient neben der Abwendung übermäßiger bzw. erheblicher Schäden an Kulturen auch der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, da durch eine starke Verkotung Gesundheitsgefahren durch Übertragung von Krankheitserregern nicht ausgeschlossen werden können.

Andere zufriedenstellende Lösungen bieten sich nicht an. Vergrämuungsmaßnahmen ohne Tötung von Wildgänsen machen nach allgemeiner Erfahrung keinen Sinn. Die Vögel gewöhnen

sich an für sie ungefährliche Vergrämungsmaßnahmen außerordentlich schnell. Eine wirksame Schadensverhinderung lässt sich ohne Bejagung nicht mit ausreichendem Erfolg sicherstellen. Zwar ist die Jagd auf Wildgänse innerhalb der Jagdzeit (01.08.-15.01.) möglich. Dies ist im vorliegenden Fall jedoch keine Alternative, da die erheblichen Schäden außerhalb der regulären Jagdsaison auftreten. Nur eine (hier begrenzte) Bejagung auch während der Schonzeit ist geeignet, erhebliche Schäden an Kulturen und Gefahren für die Volksgesundheit und die öffentliche Sicherheit zu verhindern und vorbeugend künftig die Gefahr solcher Schäden zu minimieren.

Durch die Beschränkung der Bejagung ist auch sichergestellt, dass die Bejagung nur zum beschriebenen Schutzzweck ausgeübt werden kann. Außerhalb der genannten Bereiche und Zeiten sowie bei Nichtvorliegen der materiellen Voraussetzungen (z. B. kein Schadensfall) ist eine Bejagung nicht zulässig.

Die Probleme und Schäden sind seit mittlerweile neun Jahren offensichtlich und nehmen zu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
2. Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
3. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.


Lanzinger

